

Baustromanschluss

Regelungen zur Einrichtung und Vorhaltung zeitlich befristeter Anschlüsse an das Niederspannungsnetz der Energienetze Berlin GmbH

Preisblatt *

1. Einrichtung/Vorhaltung Baustromanschluss

1.1	Absicherung bis 63 A / 43 kVA	497,45 EUR (netto)	592,03 EUR (brutto)
1.2	Absicherung bis 100 A / 68 kVA	642,12 EUR (netto),	764,12 EUR (brutto)
1.3	Absicherung bis 250 A / 173 kVA	1.167,58 EUR (netto),	1.389,42 EUR (brutto).

Der Betrag für die Einrichtung/Vorhaltung wird mit Inbetriebnahme des Baustromanschlusses zu dem auf der Rechnung genannten Datum zur Zahlung fällig.

2. Demontage **38,50 EUR (netto),** 45,82 EUR (brutto).

Bei über den normalen Anschlussumfang hinausgehenden Sondermaßnahmen und/oder bei einer erforderlichen Leistungsbereitstellung über 250 A / 173 kVA (Ziffer 1) ist der VNB berechtigt, zusätzliche Anschlusskosten zu berechnen.

* Alle aufgeführten Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von zurzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet.

Technische Anschlussbedingungen

Der Anschluss und der Betrieb der dem Anschluss nachgelagerten elektrischen Anlage hat den aktuellen *Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB NS Nord)* sowie dem ergänzenden *Merkblatt für Zeitlich befristete Anschlüsse mit Anschluss- bzw. Anschlussverteilerschranken* des BDEW e.V. entsprechend zu erfolgen.

Die Einrichtung und Vorhaltung sowie die Inbetriebsetzung des zeitlich befristeten Anschlusses / Baustromanschlusses sind jeweils durch ein zugelassenes Installateur-Unternehmen zu beantragen.

Geltung der Niederspannungsanschlussverordnung

Rechtliche Grundlage des Anschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses sind die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung -NAV) gemäß Verordnung vom 01. November 2006 (BGBl. I, S.2477) in der jeweils gültigen Fassung.

Energielieferung

Die Vorhaltung des Baustromanschlusses beinhaltet nicht die Energielieferung und die Messkosten. Hierüber ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen Anschlussnehmer und Stromlieferant zu schließen.